

oder Befehl militärischer Vorgesetzter, strafbar.

4. **Ziffer 1** erfaßt den **Einsatz verbotener Kampfmittel oder die Anordnung ihres Einsatzes** wie z. B. die Anwendung giftiger, erstickender oder ähnlicher Gase oder von bakteriologischen Mitteln sowie die Verwendung bestimmter Geschosarten (vgl. auch Anm. 2).

5. **Ziffer 2** erfaßt die Begehung oder Anordnung **unmenschlicher Handlungen gegen Zivilbevölkerung, Verwundete, Kranke, Wehrlose oder Gefangene**.

Solche Handlungen sind Mord, Mißhandlungen in jeder Form der Anwendung physischer oder psychischer Zwangsmaßnahmen, Deportationen von Angehörigen der Zivilbevölkerung besetzter Gebiete zur Sklavenarbeit, Tötung von Geiseln. Die an bewaffneten Auseinandersetzungen beteiligten Parteien, Gruppen oder Personen haben zu gewährleisten, daß Personen, die nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Mitglieder der Streitkräfte, welche die Waffen niedergelegt haben, und Personen, die durch Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeine andere Ursache kampfunfähig sind, menschlich behandelt werden. Für die Behandlung Kriegsgefangener gelten die völkerrechtlichen Regeln der Haager Landkriegsordnung von 1907 (Art. 4 bis 20 der Anlage) und des III. Genfer Abkommens von 1949. Hier sind im einzelnen geregelt, welche Personen, die in Feindeshand geraten sind, als Kriegsgefangene gelten und welche Kategorien sie umfassen (Kombattanten und Nichtkombattanten), deren Stellung, Rechte und Pflichten sowie die des Gewährsstaates.

6. Nach **Ziff. 3** wird bestraft, **wer sich fremdes Gut aneignet oder ohne militärische Notwendigkeit zerstört oder solche Handlungen anordnet**. Diese Norm umfaßt alle Eigentumsformen. Das

Merkmal **aneignet** bezieht jede Form des Ansichbringens von fremdem Gut ein, d. h. solche Handlungen, die auf eine den Gesetzen und Gebräuchen der Kriegführung widersprechende Abnahme, Wegnahme oder Zueignung von Sachen gerichtet sind. Damit soll vor allen dem Plündern von fremdem Gut, einschließlich der Plünderung von Städten, dem Marodieren, der Schändung von Toten oder willenslosen Personen begegnet werden.

Bei Zerstörung fremden Gutes ohne militärische Notwendigkeit wird das mutwillige Zerstören von Einrichtungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Menschen, wie Staudämme, Deiche und Kraftwerksanlagen, von ungeschützten Häfen, Städten, Dörfern, Siedlungen, Gehöften, Gebäuden erfaßt. Ungeschützte Objekte sind z. B. Orte, die zur „offenen Stadt“ erklärt werden, Orte, in denen keine militärischen Garnisonen liegen oder in denen bzw. in deren unmittelbarer Nähe keine militärischen Anlagen sind.

7. **Ziffer 4** erfaßt die **Mißachtung und den Mißbrauch von Zeichen des Roten Kreuzes** oder ihm **gleichgestellter Zeichen**.

Das Zeichen des Roten Kreuzes ist völkerrechtlich geschützt. Als ihm gleichgestellte Zeichen gilt dies auch für den Roten Halbmond bzw. den Roten Löwen mit Roter Sonne auf weißem Grund. Diese Zeichen dürfen nur zur Kennzeichnung von Einrichtungen wie Sanitätstransportmittel (Land-, Luft-, Seefahrzeuge), Sanitätspersonal, Sanitätseinrichtungen (Gebäude, Baracken, Zelte) oder von Sanitätsmaterial Verwendung finden, die dem Aufsuchen, Bergen, Transport und der Versorgung und Behandlung von Verwundeten oder Kranken dienen.

Jede Form einer Mißachtung der mit diesen Zeichen gekennzeichneten Einrichtungen durch Nichtbeachten oder Mißbrauch dieser Zeichen, z. B. durch unberechtigtes Verwenden, zieht straf-